

# RS Vwgh 2016/5/25 Ra 2015/06/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2016

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

BauG Stmk 1995 §40 Abs2

BauG Stmk 1995 §40 Abs3

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Bauliche Anlagen und Feuerstätten, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden und nach wie vor in dieser Form bestehen, haben als rechtmäßig zu gelten, und es ist unerheblich, ob und inwieweit diese Anlagen seinerzeit rechtmäßig errichtet worden sind (Hinweis E vom 21. März 2014, 2012/06/0008, m.w.N.). Von dieser gesetzlichen Vermutung (praesumptio iuris) sind selbst die Fälle erfasst, in denen in einem bereits durchgeführten Bauverfahren die (nachträgliche) Erteilung der Baubewilligung versagt wurde (Hinweis E vom 9. November 2011, 2010/06/0163, u.a.). Auf Grund dieser gesetzlichen Vermutung kommt daher eine Feststellung der Rechtmäßigkeit baulicher Anlagen und Feuerstätten, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, durch Bescheid nicht in Frage.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015060095.L01

## Im RIS seit

01.07.2016

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)